

---

**Schlagzeile:**  
**Konkurrierende Zuständigkeit des UN-Tribunals und Ruandas  
im Fall Karamira ?**

---

**Fakten:**

Einer der mutmaßlichen Anführer des im Jahre 1994 in Ruanda begangenen Völkermordes ist von der äthiopischen Regierung festgenommen worden. Frodwald Karamira, vormals zweiter Vizepräsident des "Hutu Democratic Republican Movement" (MDR), sollte von Indien an Ruanda ausgeliefert werden. Als er bei einem Zwischenstopp seines Flugzeuges in Addis Abeba zu fliehen versuchte, wurde er von äthiopischen Sicherheitskräften aufgegriffen. Ruanda hat nun Schritte eingeleitet, um die Auslieferung Karamiras durch Äthiopien zu erwirken.

Der Sprecher des internationalen UN-Tribunals für Ruanda berichtete, dass Gespräche zwischen dem Tribunal und der ruandischen Regierung über das weitere Vorgehen im Fall Karamira geplant seien. Gesprächsgegenstand könne möglicherweise auch die Forderung sein, Karamira vor das in Arusha (Tansania) ansässige Tribunal zu bringen.

**Kommentar:**

Mit der Resolution 955 vom 8. November 1994 beschloss der UN-Sicherheitsrat auf der Basis des Kapitels VII der UN-Charta, ein internationales Tribunal für Ruanda einzurichten. Gleichzeitig wurde für diesen Ad-hoc-Gerichtshof auch ein Statut erlassen, das Organisations-, Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen enthält.

Nach Art. 2 I dieses Statuts erstreckt sich die Zuständigkeit des Tribunals neben der Ahndung der Verwirklichung der in den Artikeln 3 und 4 genannten Tatbestände vor allen Dingen auf die Verfolgung des 1994 in Ruanda begangenen Völkermordes. Art. 6 sieht ausdrücklich eine indivi-

duelle strafrechtliche Verantwortlichkeit von an den Verbrechen beteiligten Einzelpersonen vor, so dass Karamira als einer der Hutu-Anführer grundsätzlich durch das Tribunal abgeurteilt werden könnte.

Zwar existiert gem. Art. 8 I des Statuts eine konkurrierende Zuständigkeit nationaler Gerichte. Diese besteht jedoch nur solange, wie das Tribunal sich nicht auf der Grundlage der ihm durch Art. 8 II ausdrücklich eingeräumten Vorrangstellung formell auf seine eigene Zuständigkeit beruft. In der Stellungnahme des Tribunalsprechers wird aber deutlich, dass der Gerichtshof eine Inanspruchnahme dieses Vorrechts zumindest erwägt.

Wie das Statut des internationalen UN-Tribunals für Ex-Jugoslawien beinhaltet auch das Statut des für Ruanda eingesetzten Gerichtshofs in Art. 28 ausdrückliche Mitwirkungsverpflichtungen aller Mitgliedsstaaten der UN hinsichtlich der Ermittlung und Verfolgung von Personen, die sich in Zusammenhang mit dem Bürgerkrieg in Ruanda einer Verletzung des Humanitären Völkerrechts schuldig gemacht haben. Insbesondere werden die Staaten durch Art. 28 II lit. e) dazu angehalten, unverzüglich jedem Überstellungsbegehren des Tribunals nachzukommen.

Sollte sich der Gerichtshof also nach den Gesprächen mit der ruandischen Regierung zu einer Aufforderung zur Überstellung von Karamira an sich selbst entschließen, wäre Äthiopien als Mitgliedsstaat der UN verpflichtet, diese Forderung zu erfüllen. Eine in diesem Fall trotzdem vollzogene Auslieferung an Ruanda würde eine Pflichtverletzung Äthiopiens darstellen, die die allgemeinen UN-Sanktionsmechanismen auslösen könnte.

---

Die BO - FAXE sind Analysen des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV).

Verantwortlich für diese Nummer: **Dorothee Füth**  
Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, NA 02/28  
Telefon: 0234/700-7366; Fax: 0234/7094-208